

VERSICHERUNGEN

BOOTE, BOOTSHÄUSER UND RUDERER

Kollision eines Achters während des Trainings auf der Olympiabahn in Oberschleißheim ...
Totalschaden eines Bootstransportes auf dem Wege zur Regatta in Duisburg ...
Verlust von vier Paar Skulls anlässlich einer Wanderfahrt auf dem Main ...
Totalschaden eines Bootshauses durch Feuer einschließlich aller Vereinsboote und Zubehör ...

Schadensszenarien für einen Verein, die wir eigentlich nie erleben möchten – und dennoch werden wir damit und mit den nachfolgenden Problemen immer wieder konfrontiert:

- Wer zahlt die Schäden, und an wen wenden wir uns?
- Sind wir richtig und ausreichend versichert?
- Wer ist schuld an der Zerstörung des Vereinsvermögens?
- Können wir unseren Rudersport überhaupt weiter durchführen?

Diese Gedanken begleiten jedes geschilderte Schadenereignis, sensibilisieren alle Betroffenen, **die Vorsorge gegenüber Vereinsvermögen und Mitgliedern verantwortungsvoll und richtig zu gestalten**, damit der Rudersport im Verein weiter ausgeübt werden kann.

Mit den vorhandenen, aber auch mit neu geschaffenen **Lösungsmöglichkeiten** für **Versicherungsfragen** haben wir uns als **Versicherungsmakler** beschäftigt und in **enger Abstimmung mit dem Deutschen Ruderverband den Vereinen Versicherungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt**. Die nachfolgenden Ausführungen sollen den Vereinen und den Landesruderverbänden einen systematischen Überblick und Lösungsmöglichkeiten anbieten.

SPORTVERSICHERUNGSVERTRAG DER LANDESPORTVERBÄNDE

Alle Landessportverbände haben mit führenden Versicherern Sportversicherungsverträge abgeschlossen, um der organisierten Sportgemeinschaft Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen, der die vorhandenen Risikobereiche bei den jeweiligen Funktionen oder Tätigkeiten für den Verband oder Verein weitgehend abdeckt.

Mit dem **Sportvertrag des jeweiligen Landessportbundes** sind alle aktiven und passiven Mitglieder / Personen der Organisationen im Landessportbund versichert. Versicherungsschutz besteht ebenfalls für alle Funktionäre, Übungsleiter, Trainer oder Wettkampfrichter sowie für beauftragte Helfer zur Durchführung versicherter Veranstaltungen.

Spezielle Bestimmungen für den Versicherungsschutz in nachfolgenden Sparten

- **Unfallversicherung**
- **Haftpflichtversicherung**
Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- **Vertrauensschaden-Versicherung**
- **Rechtsschutzversicherung** oder
- **wichtige zusätzliche Versicherungen**, die gegen separate Berechnung von Beiträgen ebenfalls über den Rahmenvertrag abgeschlossen werden können,

sind in dem **Merkblatt zum Sportversicherungsvertrag des jeweiligen Landessportbundes** umfassend dargestellt.

Für die **Rudervereine** muß besonders herausgestellt werden, daß im Rahmen dieser Haftpflichtdeckung neben dem Haus- und Grundstücks-Haftpflichtrisiko, der Versicherung von Gewässerschäden und eigener Motorboote auch gegenseitige Ansprüche – u.a. aus der Kollision von Ruderbooten – **im Rahmen des vom Verein an den Landessportbund zu zahlenden Beitrages mitversichert sind.**

BOOTE, BOOTSHÄUSER

Eine angemessene **Absicherung des Vereinsvermögens**, insbesondere der Boote und Bootshäuser, ist **Aufgabe des Vorstandes** und sollte mit Blick auf die Konsequenzen aus dem **Vereinsrecht** auch von jedem Vorstand sorgfältig beachtet werden.

1. Bootskaskoversicherung

Auf der Grundlage einer **All-Gefahren-Deckung** können sämtliche **Ruderboote, Riemen und Skulls** und **Motorboote einschließlich Motoren** versichert werden. Damit sind Trainings- und Transportunfälle, Verlust von Skulls und Riemen, Diebstahl, Kollisions- oder Hagelschäden, auch Diebstahl von Booten versichert. Bei der Wahl zwischen einer **Zeitwert-Versicherung** und einer **Neuwert-Versicherung** haben wir zu dieser Rahmenvereinbarung "Neuwert" als Listenpreis zum Kaufzeitpunkt definiert. Unabhängig vom Alter des Bootes ist der jeweils festgelegte Versicherungswert auch die Höchstentschädigung im Totalschadenfall.

Die **Bootskaskodeckung** versichert **auch stationäre Risiken**, insbesondere Feuer und Einbruchdiebstahl / Vandalismus, und damit die Gefahren aus der Lagerung der versicherten Boote und des versicherten Zubehörs an und in den Boots- und Klubhäusern. Bei Abschluß einer Bootskaskoversicherung sind **Überschneidungen mit** den von den Vereinen sehr oft abgeschlossenen **Inhaltsversicherungen** für die Lagerung der Boote und des Zubehörs im Bootshaus auszuschließen.

2. Bootshäuser, Gebäude und Inhalt

Die Versicherung der **Bootshäuser** gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm / Hagel kann über eine Rahmenvertrags-Vereinbarung gedeckt werden. Die Beitragsberechnung für die Neuwertsumme orientiert sich an der **Bauarteinstufung** der Gebäude.

Bei dieser **Vertragsgestaltung**, sowohl **für die Gebäude** als auch **für den Inhalt**, ist die jeweils vorhanden **klubinterne bzw. öffentliche Restauration** ohne weiteren Prämienzuschlag mitversichert.

Zur **Inhaltsversicherung** können zwei Deckungsformen gewählt werden:

Einmal werden die Risiken **Feuer, Einbruchdiebstahl / Vandalismus, Leitungswasser und Sturm** versichert, in einer Alternative nur die Risiken **Feuer und Einbruchdiebstahl / Vandalismus**, da bei vielen Bootshäusern das Leitungswasser-Risiko nur bedingt relevant ist.

Hiervon abweichende Kombinationen sind ebenfalls möglich.

Pokale und Medaillen können zum **Materialwert** bis max. € 5.000,- mitversichert werden, genauso, wie die **technische und kaufmännische Betriebseinrichtung** inkl. Gebrauchsgegenstände der **Werkstatt** oder die **Vorräte der klubeigenen Gastronomie** mit eingeschlossen werden können.

Auf den **Ausschluß der Boote, die im Rahmen einer Kaskoversicherung bereits versichert sind**, soll noch einmal ausdrücklich hingewiesen werden.

3. *Veranstaltungs-Versicherung*

Der o.g. Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes versichert die Risiken aus der Veranstaltung von Vereinen und damit zusammenhängende, spezielle Risiken, wie Auf- und Abbau von Zelten oder den Betrieb von Verkaufsständen.

Die **Ausrichtung internationaler Veranstaltungen**, wie Weltmeisterschaften oder Deutsche Meisterschaften, sind separat über eine **Rahmenvereinbarung des Deutschen Ruderverbandes** mit einem weitgehenden Deckungsumfang versicherbar.

4. *Insolvenz-Versicherung*

Insolvenzversicherung ist auch **für den Sport Pflicht!** Aufgrund einer Richtlinie der Europäischen Union ist mit Wirkung vom 01.11.1994 von der Bundesregierung ein Gesetz verabschiedet worden, wonach sich Reiseveranstalter im Interesse ihrer Teilnehmer gegen Insolvenzen absichern müssen. **Reiseveranstalter** sind in diesem Sinne dann **auch Vereine, wenn Wanderfahrten, Skifreizeiten oder andere Reisen des Vereins durchgeführt werden**, bei denen Unterbringung, Verpflegung und Fahrt zu Lasten der Teilnehmer durch den Veranstalter / Verein organisiert werden. Die Leistung des Kautionsversicherers umfaßt die Erstattung

- des gesamten Reisepreises, soweit Reiseleistungen, die infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Versicherungsnehmers ausfallen, und
- der notwendigen Aufwendungen, die dem Bürgschaftsgläubiger infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Versicherungsnehmers für die Rückreise entstehen.

Diese Vorschrift ist von den Rudervereinen zu beachten, wobei auch alle Landessportverbände mit ihren Versicherungsabteilungen beim Abschluß der Kautionsversicherungen behilflich sind.

5. *Kraftfahrzeug-Versicherung Anhänger und Auflieger*

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zum 01.01.2003 erstmalig eine **Gefährdungshaftung** für Halter von Anhängern bzw. Aufliegern eingeführt.

Danach kann der Halter des Anhängers / Aufliegers auch dann für Schäden haftpflichtig gemacht werden, wenn bei Schadeneintritt eine Verbindung mit einem Kraftfahrzeug gegeben war.

Auch wenn für Anhänger /Auflieger weder die Vorschriften des Zulassungsverfahrens noch der Versicherungspflicht zur Kraftfahrt-Haftpflicht gelten und Versicherungspflicht nicht vorgeschrieben ist, gilt die **Gefährdungshaftung** uneingeschränkt für

Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten (z.B. Bootsanhänger) oder Tieren für Sportzwecke (z.B. private Pferdeanhänger), sofern diese Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden.

Der Abschluß einer Kfz-Haftpflichtversicherung ist deshalb dringend zu empfehlen, weil bei der Feststellung eines Schadens aus der Gefährdungshaftung des Anhängers/Aufliegers kein Versicherungsschutz besteht und somit erhebliche Kosten / Schadenzahlungen auf den Verein zukommen können.

Vom Gesetzgeber sind folgende Höchsthaftungssummen zur Gefährdungshaftung festgelegt worden:

€ 600.000,- je Person, bei mehreren verletzten oder getöteten Personen max. € 3 Mio.
€ 300.000,-- für Sachschäden.

Hamburg, den 09.06.2004
Dirk Schreyer

Ihre Fragen beantworten wir gerne:

Fester & Co. GmbH
Trostbrücke 4
20457 Hamburg,

Tel. 040 / 374716-0
Fax 040 / 36 36 21
E-mail: Schreyer@festerundco.de

Sie können Ihre Fragen auch über unseren **Link "Kontakt"** in unserer Homepage **www.festerundco.de** an uns richten.